

Jugendordnung (JO)

Übersicht

Abschnitt I: HVW-Jugend

- § 1 Jugendordnung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Ziele
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsjugendtag (VJT)
- § 6 Verbandsausschuss Jugend, Schule und Bildung (VAJSB)
- § 7 HVW-Jugendsprecher

Abschnitt II: Bezirksjugend

- § 8 Organe der Bezirksjugend
- § 9 Bezirksjugendtag (BJT)
- § 10 Bezirksausschuss Jugend (BAJ)
- § 11 Bezirkskommission Spielbetrieb Jugend (BKSJ)
- § 12 Jugendleiterversammlung

Abschnitt III: Allgemeines

- § 13 Allgemeines

Abschnitt I: HVW-Jugend

§ 1 Jugendordnung

Für die besonderen Ziele, die Aufgaben sowie die Organisation der Jugend auf Verbands- und Bezirksebene gibt sich die Jugend im Handballverband Württemberg e.V. (im Folgenden: HVW-Jugend) im Rahmen der Satzung des HVW eine eigene Jugendordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Die HVW-Jugend ist Mitglied der Jugend des Deutschen Handballbundes (DHB-Jugend) und des Württembergischen Landessportbundes (WS-Jugend). In Zusammenarbeit mit ihnen und der Jugend anderer Regional- und Landesverbände sowie verschiedener Organisationen und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (SGB VIII) weiterentwickelt sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

§ 3 Ziele

Die HVW-Jugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßer Weise Sport in den Handballvereinen betreiben. Die Institution Schule ist u.a. im Hinblick auf die Ganztagschule einer der wichtigsten Partner. Die HVW-Jugend will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

Die HVW-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. In diesem Rahmen ist sie parteipolitisch neutral; sie tritt für ethische, religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Rassismus, Radikalismus und Gewalt werden von der HVW-Jugend abgelehnt.

Die HVW-Jugend ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement des DHB.

§ 4 Organe

Die Organe der HVW-Jugend sind:

1. Verbandsjugendtag (VJT),
2. Verbandsausschuss Jugend, Schule und Bildung (VAJSB).

Der VAJSB kann für neue, ständige oder einzelne Aufgaben weitere Gremien einsetzen, die das Abschlussergebnis ihrer Tätigkeit innerhalb einer festzulegenden Frist vorlegen sollen.

§ 5 Verbandsjugendtag (VJT)

1. Allgemeines
 - 1.1 Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Der Termin soll vor Ablauf der Frist zur Stellung von Anträgen an den Verbandstag liegen und drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung gemäß § 27.2 Satzung HVW durch den VAJSB.
 - 1.2 Anträge an den VJT müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem VJT bei der Geschäftsstelle des HVW eingehen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.
 - 1.3 Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens 2 Wochen vor dem VJT den Angehörigen des VJT gemäß § 27.2 Satzung HVW bekannt zu machen.
2. Zusammensetzung des VJT
Dem VJT gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des VAJSB,
 - 2.2 je Bezirk drei durch den Bezirksjugendtag gewählte Mitglieder des Bezirksausschuss Jugend,
 - 2.3 die von den Vereinsjugendsprechern auf den Bezirksjugendtagen gewählten Bezirksjugendsprecher, wobei pro Bezirk jeweils ein Jugendsprecher für den männlichen und ein weiterer für den weiblichen Bereich stimmberechtigt ist und
 - 2.4 die von den Bezirksjugendtagen nach dem Schlüssel: „je angefangene 1.000 jugendliche Mitglieder 1 Delegierter“ gewählten Delegierten der Bezirksvereine. Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung des Vorjahres an die zuständigen Landessportbünde. Die Delegierten dürfen nicht Mitglied der Bezirksausschüsse sein und müssen Mitarbeiter der Jugendabteilung der Bezirksvereine sein.
3. Aufgaben des VJT
 - 3.1 Entscheidungen über Angelegenheiten in der Jugendarbeit des HVW, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 - 3.2 Erlass und Änderungen der Jugendordnung,
 - 3.3 Wahl des Vorsitzenden des VAJSB gemäß § 9.4.2 Satzung HVW und des aus dem Kreis der Bezirksvertreter Jugend gewählten Vertreters sowie der Beisitzer.
 - 3.4 Beschlussfassung über an den Verbandstag des HVW, den Bundesjugendtag DHB und den Landessportjugendtag zu stellende Anträge,
 - 3.5 Behandlung von Anträgen,
 - 3.6 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Verbandstag.
4. Anträge
Anträge an den VJT können gestellt werden von
 - 4.1 den Vereinen,
 - 4.2 den Bezirksjugenden,
 - 4.3 dem VAJSB,
 - 4.4 den Verbandsausschüssen des HVW,
 - 4.5 dem Präsidium.

5. Beschlüsse

Beschlüsse beim VJT werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6. Wahlen

Wahlen werden nach dem in § 9.5 der Satzung des HVW geregelten Verfahren durchgeführt mit der Maßgabe, dass dann, wenn ein Amt beim VJT nicht besetzt werden kann, der VAJSB berechtigt ist, das Amt bis zum nächsten VJT zu besetzen. Die Amtsdauer der auf dem VJT gewählten Personen beträgt drei Jahre; sie endet jedoch in jedem Fall im Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl.

7. Außerordentlicher Verbandsjugendtag

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden,

7.1 auf Antrag der Vereine, wenn mindestens ein Drittel diesen Antrag schriftlich stellt,

7.2 im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden des VAJSB und des stellvertretenden Vorsitzenden des VAJSB.

§ 6 Verbandsausschuss Jugend, Schule und Bildung (VAJSB)

1. Dem VAJSB gehören an

1.1 der Vizepräsident Jugend, Schule und Bildung,

1.2 der aus dem Kreis der Bezirksvertreter der Jugend gewählte Stellvertreter des Vizepräsidenten Jugend, Schule und Bildung,

1.3 bis zu fünf Beisitzer Bereich Schule,

1.4 bis zu fünf Beisitzer Bereich Jugend und Bildung,

1.5 zwei Jugendsprecher und

1.6 der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).

2. Der VAJSB ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung anderen Organen der HVW-Jugend zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 - Kooperation Schule-Verein,
- Ausbildung Schülermentoren,
- Ganztagschule und Verein,
- Bundesfreiwilligendienst bzw.

Freiwilliges Soziales Jahr,

- Schulaktionstage und

- „Jugend trainiert für Olympia“,

2.2 - Mitbestimmung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,

- Kooperation WSJ, DSJ und DHB-Jugend,

- Prävention in der Jugendarbeit (Alkohol, Drogen, neue Medien, sexuelle Übergriffe),

- Durchführung von Freizeiten und Camps und

- Inklusion,

2.3 - Lehrerausbildung,

- Zusammenarbeit mit Hochschulen,

- Lehrerfortbildung und Zusammenarbeit mit Kindergärten,

2.4 - Entwicklung des Kindersports in den Vereinen,

- Festlegung des Wettkampfsystems im Regelspielbetrieb bis einschließlich E-Jugend,

- Durchführung von Spielfesten,

- Migration und

- Stärkung des Mädchenhandballs,

2.5 Änderungen der Jugendordnung, sofern die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit festgestellt wird,

2.6 Vorbereitung des VJT,

2.7 Eigenständige Entscheidung über die Verwendung der für die gesamte Jugendarbeit im Rahmen des Jugendhaushaltsplanes des HVW der HVW-Jugend zur Verfügung gestellten Eigenmittel.

2.8 Nachwahl von ausgeschiedenen/nicht besetzten Positionen (außer Ziffer 1.2 und 1.6),

2.9 Wahl der beiden aus dem Kreis des VAJSB zu wählenden Vertreter für den Bundesjugendtag,

- 2.10 Wahl der Delegierten zum Landessportjugendtag der WSJ,
- 2.11 Beschlussfassung über an den Verbandstag des HVW, den DHB-Bundesjugendtag und den Landessportjugendtag zu stellende Anträge.
3. Die Sitzungen des VAJSB werden vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor den Sitzungsterminen einberufen und geleitet, bei Verhinderung des Vorsitzenden von dessen Stellvertreter. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
4. Mindestens einmal jährlich sind die Vorsitzenden der Bezirksjugend zu einer Sitzung beizuziehen.
5. Anträge an den VAJSB können eingebracht werden von den Vereinen, den Organen des HVW, der HVW-Jugend und den Bezirksjugenden.
6. Der ordnungsgemäß einberufene VAJSB ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. Wahlen werden nach dem in § 9.5 Satzung HVW geregelten Verfahren durchgeführt.

§ 7 HVW-Jugendsprecher

1. Von der Gesamtheit aller gewählten Jugendsprecher der Bezirke – wobei pro Bezirk jeweils zwei Jugendsprecher stimmberechtigt sind – werden zwei HVW-Jugendsprecher und zwei Stellvertreter gewählt.
2. Sie werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Sie dürfen am Tag der Wahl das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.
4. Der Termin der Wahl darf nicht länger als 2 Monate vor dem VJT liegen.
5. Die Wahlversammlung wird von den noch amtierenden Jugendsprechern unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gemäß § 27.2 HVW-Satzung bekannt gemacht.
6. Für die Durchführung der Wahl gilt § 5.6 dieser Ordnung entsprechend.
7. Die Jugendsprecher erarbeiten sich einen Aufgabenkatalog.

Die HVW-Jugendsprecher und Bezirksjugendsprecher bilden gemeinsam ein Redaktionsteam und bearbeiten den Auftritt in sozialen Netzwerken zusammen mit den übrigen für die Seiten verantwortlichen Personen.

Abschnitt II: Bezirksjugend

§ 8 Organe der Bezirksjugend

Die Organe der Bezirksjugend sind:

1. Bezirksjugendtag (BJT),
2. Bezirksausschuss Jugend (BAJ) und
3. Bezirkskommission Spielbetrieb Jugend (BKSJ)
4. Jugendleiterversammlung

§ 9 Bezirksjugendtag (BJT)

1. Allgemeines
 - 1.1 Der BJT findet alle drei Jahre, mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen VJT statt.
 - 1.2 Er ist vom Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ), bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch Rundschreiben an die Mitglieder des BAJ und die Vereine mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen.
 - 1.3 Für Anträge, Beschlüsse und Wahlen beim BJT gilt § 5.4-6 dieser Ordnung entsprechend.
 - 1.4 Kosten, die den Jugendleitern und Jugendsprechern der Vereine entstehen, haben diese zu tragen.

2. Dem BJT gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des BAJ,
 - 2.2 die gewählten Jugendleiter der Bezirksvereine oder deren Bevollmächtigte,
 - 2.3 die gewählten Jugendleiter der Gastvereine oder deren Bevollmächtigte und
 - 2.4 zwei Jugendsprecher je Verein
3. Die Mitglieder des BAJ und die Jugendsprecher haben je eine Stimme. Die Stimmrechte der Jugendleiter richtet sich nach der Anzahl der Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche mit 18 Jahren) ihrer Vereine nach folgendem Schlüssen: „bis zu 100 Jugendmitgliedern je eine Stimme und je weitere angefangene 50 Jugendmitglieder eine weitere Stimme.“ Stimmrechte sind nicht übertragbar.
4. Der BJT hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Wahl des Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ),
 - 4.2 Wahl der Mitglieder des BAJ,
 - 4.3 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksjugend aus dem Kreis des BAJ,
 - 4.4 Entscheidungen über Angelegenheiten in der Jugendarbeit des Bezirks,
 - 4.5 Beschlussfassung über ergänzende Regelungen zur HVW-Jugendordnung (Bezirksjugendordnung),
 - 4.6 Wahl des Vorsitzenden der Bezirkskommission Spielbetrieb Jugend und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der beiden Bezirksspielwarte,
 - 4.7 Wahl der Delegierten zum VJT,
 - 4.8 Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.
 - 4.9 In einer separaten Wahl wählen die Vereinsjugendsprecher aus ihrer Mitte zwei Bezirksjugendsprecher und bis zu zwei Vertreter.
5. Außerordentlicher BJT
Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss einberufen werden:
 - 5.1 auf Antrag der Vereine, wenn mindestens ein Drittel diesen Antrag schriftlich stellt,
 - 5.2 im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ) und seines Stellvertreters.

§ 10 Bezirksausschuss Jugend (BAJ)

1. Dem BAJ gehören stimmberechtigt an:
 - 1.1 Vorsitzender der Bezirksjugend (BVJ),
 - 1.2 Bezirksspielwarte männliche und weibliche Jugend,
 - 1.3 Bezirksjugendreferent für Freizeitsport,
 - 1.4 zwei Bezirksjugendsprecher
 - 1.5 bis zu 5 Beisitzer.
2. Der BAJ ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Bezirks zugewiesen sind.
3. Sitzungen sind vom Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ), bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Bezüglich der Anträge und Beschlüsse gilt § 5.4 und 5 entsprechend.

§ 11 Bezirkskommission Spielbetrieb Jugend (BKSJ)

1. Die BKSJ besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden (Bezirksspielwart männliche oder weibliche Jugend),
 - 1.2 den stellvertretenden Vorsitzenden (Bezirksspielwart männliche oder weibliche Jugend) und
 - 1.3 den Staffelleitern der Jugend.
2. Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mindestens 3 Tage vor dem Termin einzuberufen. Die Tagesordnung muss nicht mitgeteilt werden.

3. Die BKSJ hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Organisation und verantwortliche Leitung des Spielbetriebs in allen Bezirksklassen der weiblichen und männlichen Jugend,
 - 3.2 Einteilung der Staffeln in den Spielklassen und Gestaltung der Spielpläne,
 - 3.3 Festlegung der Bezirksregelungen zu den erweiterten Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb.
4. Der Bezirkstag Jugend bzw. der Bezirksausschuss Jugend können die Auflösung der BKSJ für ihren Bezirk beschließen und den Aufgabenbereich entsprechend der Verbandsregelung und den Vorgaben zu § 25 Satz 2 der Satzung HVW auf den Bezirksausschuss bzw. eine Bezirkskommission Spieltechnik (§ 23.3.5 Satzung HVW) übertragen.

§ 12 Jugendleiterversammlung

Die Jugendleiterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Zur Teilnahme verpflichtet sind die Jugendleiter, oder deren Vertreter, der am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Vereine.

Sie dient der Information der Vereine über Abläufe und Regelungen im Spielbetrieb und die Jugend betreffende Themen.

Wenn nicht weitere Einzeltermine im Jugendsprecherbereich vereinbart sind, so kommen parallel zur Jugendleiterversammlung die Jugendsprecher zusammen und beraten über ihre Themen.

Die Einladung ergeht durch die Bezirksjugendsprecher.

Abschnitt III: Allgemeines

§ 13 Allgemeines

1. Über sämtliche Sitzungen der Jugendgremien sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind binnen 4 Wochen der Geschäftsstelle des HVW zu übersenden. Im Übrigen gilt § 10 Geschäftsordnung (GO) HVW.
2. Für alle Abstimmungen gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Für die Geschäftsführung im Bereich der Jugendarbeit ist die HVW-Geschäftsstelle nach den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden des VAJSB unter Beachtung der Weisungsbefugnis des Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung zuständig.